

27.11.20

In

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes
(2. BMGÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 192. Sitzung am 19. November 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 19/24472 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes
(2. BMGÄndG)****– Drucksache 19/22774 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 18.12.20

Erster Durchgang: Drs. 437/20 (neu)

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 8. § 27 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für eine Person, der durch eine richterliche Entscheidung die Freiheit entzogen ist, begründet § 17 Absatz 1 keine Meldepflicht, solange

 1. der Vollzug der Freiheitsentziehung drei Monate nicht überschreitet oder
 2. die betroffene Person im Inland nach § 17 oder § 28 gemeldet ist und der Vollzug der Freiheitsentziehung die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreitet.

Andernfalls hat die Leitung der Anstalt die Aufnahme und die Entlassung innerhalb der folgenden zwei Wochen der Meldebehörde, die für den Sitz der Anstalt zuständig ist, mitzuteilen; die betroffene Person ist zu unterrichten.“
 - b) In Satz 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und werden die Wörter „soweit sie der Anstalt bekannt sind.“ gestrichen.‘
 - b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

9. In § 34 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 und 6 bis 9“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4, 6 bis 9 und 11“ ersetzt.‘
 - c) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 10 und 13.
 - d) Nach der neuen Nummer 10 werden die folgenden Nummern 11 und 12 eingefügt:

11. In § 51 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und 4 Satz 4 werden jeweils die Wörter „Nummer 1, 6, 7, 8 und 9“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4, 6 bis 9 und 11“ ersetzt.

12. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bb) Nummer 3 wird Nummer 1 und das Wort „Krankenhäusern,“ wird gestrichen.
 - cc) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 2 und 3.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Meldebehörde eine aktuelle, nicht gesperrte Anschrift bekannt, so darf sie diese aktuelle Anschrift beauskunften.“ ‘
2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 bis 4 eingefügt:

,Artikel 2

Änderung des Personalausweisgesetzes

Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Hoheitliche Berechtigungszertifikate; Berechtigungen; elektronische Signaturen“.

b) Vor der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 20a Hoheitliche Berechtigungszertifikate“.

2. § 2 Absatz 4 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.

3. § 5 Absatz 9 Satz 2 wird aufgehoben.

4. Nach § 7 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für das elektronisch beantragte Neusetzen der Geheimnummer sowie für die elektronische Beantragung des nachträglichen Einschaltens der Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis ist der Ausweishersteller zuständig.“

5. Dem § 11 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gleiche gilt für den Ausweishersteller im Falle der elektronischen Beantragung des nachträglichen Einschaltens der Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis.“

6. Dem § 18 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Personalausweisbehörden dürfen im Rahmen der Änderung der Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach einer elektronischen Anmeldung gemäß § 23a des Bundesmeldegesetzes einen elektronischen Identitätsnachweis durchführen und hierzu ein hoheitliches Berechtigungszertifikat verwenden.“

7. Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Hoheitliche Berechtigungszertifikate; Berechtigungen; elektronische Signaturen“.

8. Vor § 21 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Hoheitliche Berechtigungszertifikate

(1) Zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden erhalten hoheitliche Berechtigungszertifikate, die ausschließlich für die hoheitliche Tätigkeit der Identitätsfeststellung zu verwenden sind.

(2) Personalausweisbehörden und der Ausweishersteller erhalten hoheitliche Berechtigungszertifikate. Umfang und Inhalt der in Satz 1 genannten hoheitlichen Berechtigungszertifikate bestimmen sich durch die auf Grund dieses Gesetzes den Personalausweisbehörden und dem Ausweishersteller jeweils zugewiesenen Zuständigkeiten.

(3) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erhält hoheitliche Berechtigungszertifikate zur Qualitätssicherung anhand von Testausweisen.“

9. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. die Einzelheiten zum Einschalten der Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis, einschließlich des Verfahrens des nachträglichen Einschaltens der Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis durch den Ausweishersteller nach elektronisch gestellter Beantragung, zu regeln,“.

b) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „, einschließlich des Verfahrens der Änderung der Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und

Verarbeitungsmedium nach einer elektronischen Anmeldung gemäß § 23a des Bundesmeldegesetzes,“ eingefügt.

- c) In Nummer 9 Buchstabe a werden nach dem Wort „Geheimnummer“ die Wörter „, einschließlich des Verfahrens des Neusetzens der Geheimnummer durch den Ausweishersteller nach elektronisch gestelltem Antrag“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des eID-Karte-Gesetzes

Das eID-Karte-Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Hoheitliche Berechtigungszertifikate; Berechtigungen; elektronische Signaturen“.
 - b) Vor der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Hoheitliche Berechtigungszertifikate“.
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für das elektronisch beantragte Neusetzen der Geheimnummer ist der Kartenhersteller zuständig.“
3. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) eID-Karte-Behörden dürfen im Rahmen der Änderung der Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach einer elektronischen Anmeldung gemäß § 23a des Bundesmeldegesetzes einen elektronischen Identitätsnachweis durchführen und hierzu ein hoheitliches Berechtigungszertifikat verwenden.“
4. Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Hoheitliche Berechtigungszertifikate; Berechtigungen; elektronische Signaturen“.
5. Vor § 15 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Hoheitliche Berechtigungszertifikate

- (1) eID-Karte-Behörden und der Kartenhersteller erhalten hoheitliche Berechtigungszertifikate. Umfang und Inhalt der in Satz 1 genannten hoheitlichen Berechtigungszertifikate bestimmen sich durch die aufgrund dieses Gesetzes den eID-Karte-Behörden und dem Kartenhersteller jeweils zugewiesenen Zuständigkeiten.
- (2) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erhält hoheitliche Berechtigungszertifikate zur Qualitätssicherung anhand von Testausweisen.“

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „, einschließlich des Verfahrens der Änderung der Anschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach einer elektronischen Anmeldung gemäß § 23a des Bundesmeldegesetzes,“ eingefügt.
- b) In Nummer 9 Buchstabe a werden nach dem Wort „Geheimnummer“ die Wörter „, einschließlich des Verfahrens des Neusetzens der Geheimnummer durch den Kartenhersteller nach elektronisch gestelltem Antrag“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Personalausweisverordnung

Die Personalausweisverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
„e) das Zurücksetzen und Neusetzen der Geheimnummer durch den Ausweishersteller nach elektronisch gestelltem Antrag.“

2. Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Ausweishersteller löscht die zur Bearbeitung von elektronischen Anträgen nach § 20 Absatz 2 und § 22 Absatz 2 zu erhebenden personenbezogenen Daten, sobald er die Benachrichtigung bekommen hat, dass der Antragsteller die zufällig neu generierte Geheimnummer erhalten hat, spätestens aber nach 30 Tagen. Satz 1 gilt nicht für das dienst- und kartenspezifische Kennzeichen, welches spätestens nach 90 Tagen zu löschen ist.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Ausweisinhaber, der eine Meldeadresse im Inland hat, kann das Neusetzen der Geheimnummer auch durch Verwendung der Zugangsnummer und eines hierfür vom Ausweishersteller zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars beantragen. Der Ausweishersteller schreibt eine neue, zufällig generierte Geheimnummer in das Speicher- und Verarbeitungsmedium, schaltet die Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis ab und versendet die neue, zufällig generierte Geheimnummer in einem Brief an die im Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Anschrift des Ausweisinhabers. Bei der Übergabe ist die Identität des Ausweisinhabers durch den Zusteller durch Vorlage des Personalausweises zu überprüfen. Nach Erhalt der neuen Geheimnummer meldet sich der Ausweisinhaber erneut beim Ausweishersteller unter Verwendung der Zugangsnummer an. Der Ausweishersteller schaltet die Funktion zum elektronischen Identitätsausweis wieder ein. Der Ausweisinhaber ändert die neue, zufällig generierte Geheimnummer in eine selbst gewählte Geheimnummer.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und folgender Satz wird angefügt:

„Für das Ändern der Daten nach Absatz 2 Satz 2 sowie für das Einschalten nach Absatz 2 Satz 5 verwendet der Ausweishersteller ein hoheitliches Berechtigungszertifikat.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Antrag nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes kann durch den Ausweisinhaber, der eine Meldeadresse im Inland hat, auch durch Verwendung der Zugangsnummer und eines hierfür vom Ausweishersteller zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars gestellt werden. Der Ausweishersteller schreibt eine neue, zufällig generierte Geheimnummer in das Speicher- und Verarbeitungsmedium und versendet diese in einem Brief an die im Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Anschrift des Ausweisinhabers. Bei der Übergabe ist die Identität des Ausweisinhabers durch den Zusteller durch Vorlage des Personalausweises zu überprüfen. Nach Erhalt der neuen Geheimnummer meldet sich der Ausweisinhaber erneut beim Ausweishersteller unter Verwendung der Zugangsnummer an. Der Ausweishersteller schaltet die Funktion zum elektronischen Identitätsausweis ein und informiert die ausstellende Personalausweisbehörde über die Einschaltung. Der Ausweisinhaber ändert die neue, zufällig generierte Geheimnummer in eine selbst gewählte Geheimnummer.“
 - d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für das Ändern der Daten nach Absatz 2 Satz 2 sowie für das Einschalten nach Absatz 2 Satz 5 verwendet der Ausweishersteller ein hoheitliches Berechtigungszertifikat.“
5. In § 36 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 20a Absatz 1“ ersetzt.
3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 5 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 56“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
 - b) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Auszugsdatum“ ein Komma und die Wörter „Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die Daten nach Absatz 1 mit Ausnahme der Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 18 als Auswahldaten nach Maßgabe des § 38 Absatz 1 bis 3 verarbeitet werden.“ ‘
 - c) In Nummer 5 werden in § 18 Absatz 2 nach dem Wort „Personalausweises“ die Wörter „und der eID-Karte“ eingefügt.
 - d) Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Doppelbuchstabe bb wird durch die folgenden Doppelbuchstaben bb und cc ersetzt:
 - ,bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Daten zum gesetzlichen Vertreter, Ehegatten, Lebenspartner oder zu minderjährigen Kindern, für die eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk

nach § 52 gespeichert ist, dürfen nicht in dem vorausgefüllten Meldeschein enthalten sein.“

cc) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall, dass ein vorausgefüllter Meldeschein nicht ausgestellt werden kann, hat die meldepflichtige Person einen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben.“ ‘

- e) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „und gültigen“ gestrichen.
 - bb) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - cc) Buchstabe d wird Buchstabe c und in Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a“ durch die Wörter „Absatzes 2 Satz 5 Nummer 1“ ersetzt.
- f) Nummer 10 Absatz 6 wird aufgehoben.
- g) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Doppelbuchstabe ee wird aufgehoben.
 - bbbb) Doppelbuchstabe ff wird Doppelbuchstabe ee und das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - cccc) Doppelbuchstabe gg wird Doppelbuchstabe ff.
 - bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die AZR-Nummer darf in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes nur zum Zweck der eindeutigen Zuordnung als zusätzliches Auswahldatum verwendet werden.“
 - ccc) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „sowie für Ordens- und Künstlernamen“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „sowie für Ordens- und Künstlernamen“ eingefügt.
- h) Nummer 19 wird aufgehoben.
- i) Die Nummern 20 bis 22 werden die Nummern 19 bis 21.
4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 6 und Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) § 31 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 269 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
- „(7) Soweit zur Überprüfung der Personalien des Betroffenen erforderlich, darf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im automatisierten Abrufverfahren nach den §§ 34a, 38 des Bundesmeldegesetzes über die in § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus folgende Daten abrufen:
1. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatzpersonalausweises, des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers,
 2. Tatsachen zu den Pass- und Ausweisdaten nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 des Bundesmeldegesetzes sowie
 3. Daten zum Wohnungsgeber nach § 3 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesmeldegesetzes.

Entsprechendes gilt, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erforderlich ist. In den Fällen des Satzes 2 sind die nach Satz 1 abgerufenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn sich nach Abschluss der operativen Analyse ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Übermittlung nach § 32 Absatz 2 Satz 1 nicht vorliegen.“ ‘

5. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

,Artikel 7

Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes

Dem § 34a des Bundesmeldegesetzes, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ist die abrufende Stelle eine der in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 6 bis 9 genannten Behörden und ist im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen, die nicht auf Veranlassung einer der in § 34 Absatz 5 Satz 1 genannten Behörden von Amts wegen eingetragen wurde, so wird der abrufenden Stelle abweichend von Absatz 5 eine Auskunft erteilt, wenn sichergestellt ist, dass die Leitung der abrufenden Stelle oder von ihr hierzu besonders ermächtigte Bedienstete die Daten erhält oder erhalten.“ ‘

6. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 8 und wird wie folgt gefasst:

,Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1, Artikel 2 Nummer 9, Artikel 3 Nummer 6 und Artikel 5 Nummer 21 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 1 und 2 sowie 4 bis 7, Artikel 3 Nummer 1 bis 5 und Artikel 4 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 3 tritt am 2. August 2021 in Kraft.

(4) Artikel 5 Nummer 1 bis 20 und Artikel 6 treten am 1. Mai 2022 in Kraft.

(5) Artikel 7 tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. ‘